

Umweltbericht
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Betriebsgelände
Fäkalienentsorgungsunternehmen Lehmann“

Mit integriertem Artenschutzbeitrag
gemäß § 42 BNatSchG

erstellt im August 2013

Planbearbeitung: Dubrow GmbH/ Naturschutzmanagement
Bastian Hirschfelder
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Vorhabensträger: Katja Lehmann
Mühlenweg 5
15712 Königs Wusterhausen OT Kablow

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Veranlassung zur Planaufstellung	3
1.2. Lage und Größe des Geltungsbereiches.....	3
1.3. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.4. Inhalt und Methodik des Umweltberichtes	4
1.5. Fachplanerische Grundlagen	5
1.5.1. Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg	5
1.5.2. Landschaftsrahmenplan Zossen – Königs Wusterhausen	6
1.5.3. Landschaftsplan	6
1.6. Übersicht der Planinhalte	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen	6
2.1. Bestandsbeschreibung der Schutzgüter.....	6
2.1.1. Schutzgebiete	6
2.1.2. Boden.....	6
2.1.3. Natürlicher Wasserhaushalt	7
2.1.4. Klima und Luftqualität.....	7
2.1.5. Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten	8
2.1.6. Landschaftsbild	9
2.2. Umweltrelevante Auswirkungen der Planung und ihre Kompensation.....	9
2.2.1. Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	9
2.2.2. Schutzgut Boden und Wasserhaushalt.....	11
2.2.3. Schutzgut Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten.....	14
2.3. Betrachtungen zur Nichtdurchführung der Planung, Planungsalternativen	17
3. Zusätzliche Angaben	17
4. Artenschutzfachbeitrag gemäß § 42 BNatSchG	19
5. Literatur	24

Anhang: Abbruchbestätigung

1. Einleitung

1.1. Veranlassung zur Planaufstellung

Die Vorhabensträgerin Frau Katja Lehmann ist Inhaberin des „Fäkalienentsorgungsunternehmens Lehmann“, das die Abfuhr und Entsorgung von Fäkalien und Schlamm mit mobiler Technik zum Unternehmensgegenstand hat. Das Unternehmen hat seinen Sitz am Mühlenweg 5 im Königs Wusterhausener Ortsteil Kablow. Die Vorhabensträgerin strebt eine Erweiterung des Unternehmens an, um dem hohen Arbeitsaufkommen gerecht zu werden und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge durch Unterstellmöglichkeiten zu verbessern. Außerdem fehlen momentan noch Büro- und Sozialräume für die Mitarbeiter. Der aktuelle Betriebsstandort ist nicht ausbaufähig. Daher plant der Vorhabensträger auf der bislang als Pferdekoppel genutzten Fläche an der Kablower Straße Ortsteil Dannenreich der Gemeinde Heidesee ein neues Betriebsgelände zu errichten. Der geplante Gebäudekomplex beinhaltet Unterstellmöglichkeiten für fünf Entsorgungsfahrzeuge mit Anhänger, Lagerflächen, einen Bürotrakt und einen Sozialtrakt.

Außerdem ist der Herstellung von entsprechenden Nebenanlagen, wie der Zufahrt, die Hofbefestigung, Parkplätze und Gehwege notwendig.

1.2. Lage und Größe des Geltungsbereiches

Das Dorf Dannenreich liegt in der Gemeinde Heidesee im Landkreis Dahme-Spreewald im Land Brandenburg. Der Planungsraum umfasst die Flurstücke 122, 329, 331 und 8 der Flur 1 in der Gemarkung Dannenreich. Die Gesamtfläche des Planungsraumes beträgt 4511 m².

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 i.d.F.v. 22.07.2011 (BGBl.I S.1509)

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB ist die Gemeinde Heidesee verpflichtet, bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Sachgegenstand ist die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Einwirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter und Inhalte. Hierbei sind folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und
- der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht gem. §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB dokumentiert und bewertet. In der Anlage 1 des BauGB werden die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes dargestellt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird nach der Regelung des Baugesetzbuches verfahren, wonach gemäß § 2 Abs. 4 BauGB Landschaftspläne - falls sie vorhanden sind - einfließen müssen. Für die Gemeinde Heidesee liegt jedoch kein Landschaftsplan vor. Auch der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Dahme-Heideseen berührt das Plangebiet in der Ortslage von Dannenreich nicht.

Für Belange des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gilt insbesondere § 44 Abs.5 BNatSchG.

1.4. Inhalt und Methodik des Umweltberichtes

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Somit können Sachangaben, Hinweise und Vorschläge, die sich aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Vorentwurf ergeben, umfassend berücksichtigt werden. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan ist auf den Geltungsbereich des B-Planes begrenzt.

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt. In diesem Areal sind alle Aspekte des örtlichen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einer für die planerische Beurteilung hinreichenden Ausprägung vorhanden. Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgt grundsätzlich durch eine schutzgutbezogene Ermittlung planbedingter Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Bestandsituation, mit einer daraus folgenden Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minderungen und Kompensation. Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal - argumentativ.

Die Umweltprüfung wird nach den Vorgaben des BauGB § 2 Abs. 4 i.V. mit Anhang 1 zum BauGB durchgeführt. Die Darstellung des aktuellen Zustands der Schutzgüter erfolgt unter Verwendung der verfügbaren Daten zur Umweltsituation im Planungsraum.

1.5. Fachplanerische Grundlagen

1.5.1. Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Leitlinien des Landschaftsprogramms

Das Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist die nachhaltige Sicherung aller Naturgüter, die Bestandteil des Wirkungsgefüges Naturhaushalt sind, und in ihren landschaftlichen Erscheinungsformen auch das ästhetische Bild der Landschaft mitbestimmen. Nachhaltige Sicherung bedeutet auch Verbesserung der Umweltqualität durch die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Naturschutzstrategie des Landes Brandenburg ist auf die Einheit von Schutz und Entwicklung ausgerichtet und soll dem immer schneller fortschreitenden Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, der zunehmenden Zerstörung noch weitgehend naturnaher Lebensräume, den Beeinträchtigungen einzelner Naturgüter sowie des gesamten Wirkungsgefüges Naturhaushalt entgegenwirken. Sie vertritt daher ein ganzheitliches ökosystemares Herangehen und bleibt nicht auf die offene Landschaft oder nur auf Schutzgebiete beschränkt. Die Strategie orientiert sich an folgende wesentliche Leitlinien:

- Vermeidung und weitestgehende Minimierung von Konflikten bei der Raumnutzung und von neuen Umweltbelastungen
- Sparsame Nutzung von Naturgütern und schonende Inanspruchnahme zur langfristigen Erhaltung der Regenerations- und Regulationsfähigkeit
- Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlage Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild als grundlegende Planungs- und Entscheidungsfaktoren auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene
- Integration des Naturschutzes in alle gesellschaftlichen Bereiche und Umsetzung seiner Ziele auch über Instrumente und Mittel aller Ressorts
- Einführung und standortgerechte Weiterentwicklung konsequent umweltschonender Landnutzungen und Technologien zur nachhaltigen Sicherung des Naturhaushaltes

Naturraumbezogene Orientierung des Landschaftsprogramms

Unter Berücksichtigung der Lage im Dahme-Seengebiet der Ostbrandenburgischen Heide- und Seenlandschaft sind folgende regional bestimmte Anforderungen an den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung von Bedeutung:

- Sicherung unzerschnittener, dünn besiedelter Wald- und Seenlandschaften
- Besondere Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit nährstoffarmer Kiefernwälder und Trockenrasen auf Dünen und Flugsandflächen
- Verbesserung der Lebensraumqualität der Gewässer als charakteristische Landschaftselemente durch gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung, Rückbau verbauter Uferbereiche
- Entwicklung der monostrukturierten Kiefernwälder zu naturnahen Waldgesellschaften sowie Schaffung von Waldmänteln an den linearen Abschlüssen von Forsten
- Bewahrung von Offenlandanteilen durch eine natur- und ressourcenschonende landwirtschaftliche Nutzung

1.5.2. Landschaftsrahmenplan Zossen – Königs Wusterhausen

Der Geltungsbereich des Planes fällt in den Bereich „landwirtschaftlich geprägter meliorierter Niederungen“ der offenen Landschaften (Landschaftsrahmenplanes Zossen Königs Wusterhausen, 1994). Für diesen Landschaftsraum wurden folgende wesentliche Leitlinien und Entwicklungsziele bestimmt: (vgl. LRP S. 35).

- extensive Wiesennutzung, teilweise Sukzession in Richtung Feuchtwald zulassen, Aufgabe aller Ackerstandorte auf organischen Böden
- Extensive Grünlandnutzung auf allen organischen Böden (oder Sukzession)
- Rückbau bzw. Aufgabe der Pflege von Gräben, Wiedervernässung von einigen Bereichen einleiten
- Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, weitere Zerschneidung der Niederung vermeiden

1.5.3. Landschaftsplan

Für die Gemeinde Heidesee gibt es keinen Landschaftsplan.

1.6. Übersicht der Planinhalte

Das „Betriebsgelände Fäkalienentsorgungsunternehmen Lehmann“ soll als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO als Betriebshof von Versorgungsunternehmen festgesetzt werden, mit dem Ziel der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von:

- einer Fahrzeughalle mit 5 Stellplätzen
- eines Lagerplatzes (Containerstellplatz)
- einem Büro- und Sozialtrakt
- erforderlichen Nebenanlagen (Zufahrt, Hoffläche, Sammelgrube)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen

2.1. Bestandsbeschreibung der Schutzgüter

2.1.1. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht in einem Schutzgebiet.

2.1.2. Boden

Nach dem Landschaftsrahmenplan Zossen Königs Wusterhausen (1994) liegt der Geltungsbereich des Plangebietes in dem geomorphologischen Bereich der sandigen holozänen Ablagerungen und Bodenbildungen (Niederungen). Die Bodenbestandskarte des LRP weist den Geltungsbereich als ein Standort mit anthropogen veränderten Böden (Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeinträge) aus.

Der Boden im Geltungsbereich ist in den Bereichen die mit Gräsern und Stauden bewachsen sind nicht erosionsgefährdet. Durch Fraß und Tritt der Nutztiere ergeben sich vor allem in den Randbereiche der Weide offene Sandfläche die frei von jeglicher Vegetation sind. Diese kleinräumigen Bereiche der Weide sind durch Winderosion schwach gefährdet.

Die Versiegelungen durch Tritt oder Befahrung mit landwirtschaftlicher Technik haben auf dem sandigen Böden der Weide nur eine geringe versiegelnde Wirkung. Der Bereich der Weide ist somit frei von Versiegelungen. Der Boden im Südwesten des Geltungsbereiches ist durch die Scheunenruine total versiegelt.

2.1.3. Natürlicher Wasserhaushalt

Oberflächengewässer (Fließgewässer, Stillgewässer) sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden. Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

Genauere Angaben zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Erfahrungsgemäß beträgt der Grundwasserflurabstand in diesen Bereichen ca. 3 m. Dieser relativ geringe Abstand führt zusammen mit dem sandigen Boden zu einer hohen Grundwasserempfindlichkeit gegenüber stofflichen Einträgen.

2.1.4. Klima und Luftqualität

Regionale Klimaverhältnisse

Die Gemeinde Heidesee liegt im stark kontinental beeinflussten Binnentiefland der ostbrandenburgischen Region. Dieses Gebiet ist durch Niederschlagsmengen um 550 mm/a im langjährigen Mittel gekennzeichnet und zählt zu den trockeneren Gebieten. Folgende Klimadaten sind für die Region kennzeichnend:

Jahresmittel der Lufttemperatur (1951-1990):	8,6 °C
Mittlerer Jahresniederschlag:	530 – 560 mm
Zahl der Sommertage (Tmax > 25°C):	31
Zahl der Frosttage (Tmin < 0°C):	48
Jahresmittel der relativen Luftfeuchte:	76%

Lokalklima

Die Gemeinde Heidesee liegt im klimatischen Wirkungsgebiet des engeren Verflechtungsraumes Brandenburg Berlin, in dem durch industrielle und gewerbliche Emittenten, durch stadtklimatische Erscheinungen oder verkehrsbedingte Immissionen vorrangig klimatische und lufthygienische Belastungen erzeugt werden. Im Bereich des Bebauungsplanes sind zwei unterschiedliche klimatische Ausgleichsräume miteinander verflochten, in denen die aus dem nordwestlich gelegenen Ballungsraum einströmenden Belastungen gemildert oder abgebaut werden. Im Einzelnen lassen sich diese Ausgleichsräume mit ihren wesentlichen Funktionen wie folgt aufgliedern:

Tab. 1: Klimafunktionen

Klimaausgleichs- bzw. -schutzfunktion	Landschaftsteile/ -räume
Kaltluftentstehung/ Frischluftproduktion	Freiland der landwirtschaftlichen Offenflächen (nachts), Waldflächen (tags)
Luftaustausch	Windexponierte Landwirtschaftsflächen
Luftfilterung/ Immissionsschutz	Waldgebiet und waldgeprägte Siedlungsteile
Temperaturausgleich	Zusammenhängende Waldgebiete

Die lokalklimatischen Verhältnisse in Dannenreich sind durch das gering ausgeprägte Relief und die unmittelbare Nachbarschaft der Ortslage zu einem ausgedehnten Waldgebiet nicht von Extremen bestimmt.

2.1.5. Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Biotoptypen

Im Geltungsbereich liegt eine Frischweide die durch Pferde beweidet wird. Im Südosten steht ein alte verfallende Scheune. Auf der Weide stocken als Solitärbaum oder Gruppe eine Mischung aus verschiedene Obstgehölze, zwei Alt-Eichen, zwei Birken, eine Pappel, und mehrere Fichten.

Frischweide (05110)

Gebäude bäuerlicher Landwirtschaft (12410)

Solitärbäume und Baumgruppen (07150)

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine gesetzlich gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope.

Pflanzen

Aufgrund der Biotopstruktur ist nicht mit geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu rechnen. Begehungen im Sommer 2012 haben keine Nachweise seltener oder geschützter Arten erbracht.

Tiere

Im Landschaftsrahmenplan werden faunistische Leitarten beschrieben, die eine hohe Relevanz für den Artenschutz besitzen und andere gefährdete Arten repräsentieren. Hierzu gehören Rohrweihe, Ziegenmelker, Kranich, Otter, Baumrarder, Breitflügelfledermaus, Erdkröte und Wechselkröte. Der Raum um Dannenreich ist laut LRP ein bevorzugtes Nahrungshabitat für die Rohrweihe und den Kranich (nach der Brutzeit und für Nichtbrüter). Ein Vorkommen von Breitflügelfledermäusen ist auch nicht auszuschließen, konnte aber nicht belegt werden. Die Erdkröte, die Wechselkröte, der Baumrarder, der Otter und der Ziegenmelker finden im Geltungsbereich keine passenden Habitate vor.

Weitere Angaben zu den Leitarten sowie zu anderen Arten/ -gruppen liegen nicht vor.

2.1.6. Landschaftsbild

Für die Beschreibung des Landschaftsbildes wird die nähere Umgebung des Geltungsbereiches mit einbezogen. Das Landschaftsbild des Planbereiches ist gleichermaßen von Siedlungen wie auch land- und forstwirtschaftlich geprägt.

Unmittelbar in südlicher und östlicher Richtung schließen die dörflichen Siedlungsbereiche (Einfamilienhausbebauung) von Dannenreich an. Im Westen und Norden grenzen Grünland mit Pferdekoppeln an. Dahinter beginnt ein Waldgebiet, welches Dannenreich von Norden, Süden und Westen umschließt. Nur in Richtung Osten erstreckt sich die „offene Landschaft“ weiter bis nach Friedersdorf.



2.2. Umweltrelevante Auswirkungen der Planung und ihre Kompensation

2.2.1. Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Bestand

Das Plangebiet liegt in direkter nordöstlicher und nordwestlicher Nachbarschaft zu dem Siedlungsbereich (Mischbaufläche) von Dannenreich, der mit Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut ist. Im Plangebiet selbst befinden sich keine für Wohnen genutzten Bereiche. Ein alte baufällige kleine Scheune, ist das einzige im Bestand existierende Gebäude. Die öffentlichen Straßen „Kablower Straße“ und „Hasenweg“ grenzen südöstlich bzw. südlich an das Plangebiet an.

Erholungswert

Das Plangebiet wird als Pferdekoppel genutzt. Dem Gebiet schließen sich im Norden und Westen weitere landwirtschaftlichen Freiflächen an, die dann wiederum von Wald umgeben sind. Im Osten und Süden grenzen dörflich geprägte Siedlungsbereiche an. Der Wald und die Dorfaue von Dannenreich haben örtliche Bedeutung für die Naherholung. Die Plangebietsfläche selbst hat in dieser Beziehung keine Relevanz.

Auswirkungen

a) Baubedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen während der Bauzeit sind durch den Abriss der Scheunenruine und durch Transport- und Bodenverdichtungsarbeiten zu erwarten. Erschütterungen sind kleinflächig und kurzzeitig auf der neu zu versiegelnden Fläche zu erwarten. Schadstoffimmissionen sind baubedingt bei der Einhaltung der Standards nicht zu erwarten. Die optischen Störungen sind während der Bauzeit durch die Maschinen etwas erhöht.

b) Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingte Wirkfaktor ist der Offenflächenentzug durch Bebauung zu nennen.

c) Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Unternehmen plant seinen Betrieb am Standort mit insgesamt 5 LKW mit Anhänger (Lastzug 18,71 m). Die Betriebszeiten sind wochentags von 7⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr, wobei Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände zwischen 7⁰⁰ - 8⁰⁰ und 16⁰⁰ - 17⁰⁰ Uhr stattfinden (Vor- und Nachrüstzeiten). Die fahrzeugspezifische Wartung und Pflege umfasst die erforderlichen Routinearbeiten nach Ein- und Ausfahrt sowie der Ingangsetzung und Abschaltung der Fahrzeuge. Dazu gehören:

- Außenreinigung des Fahrzeuges
- Reinigung der Innenräume und der Ausstattung, Fensterreinigung
- Prüfung auf Beschädigung an Fahrzeug sowie des Zustandes von Dichtungen, Befestigungen und Beleuchtung
- Durchführung von Kleinreparaturen
- Batteriepflege und Lagerung
- Entleeren bzw. Befüllen der Wasser- und Kühlsysteme

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vor allem Lärmimmissionen zu benennen, die während der Vor- und Nachrüstzeiten hervorgerufen werden können. Die Auswirkungen dieser Immissionen auf die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen des Ortsteiles Dannenreich wurden durch ein eigenständiges Fachgutachten bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung

Immissionen während der Bauphase treten nur kurzfristig auf und erfordern keine gesonderten Maßnahmen (aktiver oder passiver Schallschutz) zur Vermeidung oder Minderung. Die Emission von Lärm ist während der Vor- und Nachrüstzeiten werktags von Montag bis Freitag von 7⁰⁰ bis 8⁰⁰ und von 16⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr zu erwarten. In der Nacht stehen die Fahrzeuge in der Halle, am Tage sind sie im Außendienst.

Zur Vermeidung von Störungen des Ortsbildes wird die Firsthöhe der baulichen Anlagen im Plangebiet auf 43,20 m DHHN 92 (ca. 7 m über Gelände) festgesetzt, was der Umgebungsbebauung entspricht. Gegenüber bebauten Nachbarbereichen soll zusätzlich eine optische Abschirmung durch Baumpflanzungen erreicht werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Kablower Straße (Kreisstraße K 6153), die Anliegerstraße „Hasenweg“ soll von zusätzlichem, störendem Anliegerverkehr freigehalten bleiben.

2.2.2. Schutzgut Boden und Wasserhaushalt

Bauvorhaben

Der Bebauungsplan dient der Errichtung eines Betriebshofes für ein Fäkalienentsorgungsunternehmen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 4.511 m². Davon sind 2.900 m² als Sondergebiet ausgewiesen. Die durch Baugrenzen bestimmte überbaute Grundstücksfläche, innerhalb der Gebäude errichtet werden dürfen, beträgt 1.070 m². Geplant ist eine Gesamt - Gebäudegrundfläche von 1.068 m².

Die geplanten Gebäude haben folgende Abmaße:

a. Fahrzeughalle		Büro- und Sozialtrakt/Lager
Länge:	40,30 m	10,33 m
Breite:	20,40 m	20,57 m
Traufhöhe:	41,30 m DHHN 92	41,30 m DHHN 92
Firsthöhe	43,20 m DHHN 92	43,20 m DHHN 92
b. Lagergebäude		
Länge:	11,00 m	
Breite:	3,00 m	
Traufhöhe:	38,30 m DHHN 92	
Firsthöhe	38,70 m DHHN 92	

Die Flächen im Plangebiet werden hinsichtlich der Grundstücksnutzung wie folgt gegliedert:

überbaute Fläche

- Fahrzeughalle / Büro- und Sozialtrakt	1.035 m ²
- <u>Lager</u>	<u>33 m²</u>
gesamt überbaute Fläche	1.068 m ²

Freianlagen (Zufahrt, Stell- und Lagerplatz)

- Befestigte Fläche	1.436 m ²
---------------------	----------------------

Grünflächen

- Grünfläche z.gr.T. mit Pflanzbindungen	1.908 m ²
- <u>Straßenbegleitender Graben</u>	<u>92 m²</u>

Gesamtfläche	4.511 m ²
--------------	----------------------

Die Freianlagenflächen werden mit einer ungebundenen Schotter - Trag- und Deckschicht 0/32 ausgebaut.

Planungsrechtliche Festsetzung im B-Plan

Die Grundflächenzahl GRZ wird festgesetzt auf 0,6. Daraus ergibt sich eine mit Gebäuden überbaubare Fläche von rechnerisch 1.740 m² [2.900 m² x GRZ 0,6]. Die zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzte und damit maßgebliche überbaubare Fläche beträgt aber nur 1.070 m². Die zulässige Fläche für Nebenanlagen darf die rechnerisch zulässige Grundfläche auf das anderthalbfache überschreiten (§ 19 Abs.4 Satz 2 BauGB) und damit höchstens 1.542 m² groß sein [(2.900 m² x GRZ 0,6 x 1,5) – GR 1.068 m²].

Eingriff

Die mit der zulässigen Bebauung und baulichen Grundstücksnutzung verbundene Versiegelung wird wie folgt ermittelt:

Art der Versiegelung	Fläche (m ²)	Faktor	anrechenbare Versiegelung (m ²)
Gebäudegrundflächen	1.068	1	1.068
Befestigte Freianlagenflächen	1.542	0,5	771
Summe	2.504		<u>1.839</u>

Die Bodenversiegelung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser und unterliegt damit dem Erfordernis des Eingriffsausgleichs.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminderung dienen insbesondere dem Schutz des oberen, ungeschützten Grundwasserleiters vor Schadstoffeintrag. Im Plangebiet nicht zulässig sind deshalb die Lagerung von Kraftstoffen bzw. Betankung von Fahrzeugen oder Aggregaten, Teil- und Hauptinstandsetzungen an den Fahrzeugen insbesondere an den Motoren, Anstrich- und Lackierarbeiten sowie der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Instandsetzungen und Reparaturen an den Fahrzeugen sowie die Grundreinigung der Fahrzeuge sind in einer dafür ausgerüsteten Fachwerkstatt bzw. Waschanlage auszuführen.

Nicht belastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes unter Nutzung der natürlichen Filterfunktion des Bodens flächig zu versickern. Eine direkte Einleitung in das Grundwasser über Sickerschächte soll vermieden werden.

Nicht betriebserforderliche Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen, um die Bodenfunktionen in den unversiegelten bzw. unverdichteten Bereichen des Plangebietes zu aktivieren.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Entsiegelungsmaßnahmen

Im Plangebiet selbst wird die bestehende Scheune mit einer Grundfläche von 40 m² abgerissen und damit ein kleiner Teil der geplanten Neuversiegelung ausgeglichen. Die Vorhabenträgerin hat bereits weitere Abbruchmaßnahmen in Dannenreich durchgeführt, die als Ausgleichsmaßnahmen für das Planvorhaben angerechnet werden sollen. Hierbei handelt es sich um den Rückbau und die Flächenentsiegelung der Gewächshäuser der ehem. Gärtnerei am Hasenweg in Dannenreich (GR 530 m²), sowie den Abbruch einer Scheune auf dem Wohngrundstück der Vorhabenträgerin an der Kablow-Ziegeleier-Straße (GR 71 m²). Die Belege der bereits durchgeführten Entsiegelungsmaßnahmen sind im Anhang des Umweltberichtes enthalten.

Gehölzpflanzung

Um den Eingriff zum kompensieren wird eine 2400 m² große Gehölzpflanzung (ca. 8 m x 300 m) auf den Flurstücken 328, 331 und 330 der Flur 1 der Gemarkung Dannenreich durchgeführt (violett markierter Bereich in der Skizze), die Eigentum der Vorhabensträgerin sind. Für die Bepflanzung wird durch die Vorhabensträgerin ein Vertrag mit einem privaten Anbieter abgeschlossen.

Für die Pflanzung sind folgende heimischen Sträucher und Obstgehölze vorgesehen:

heimische Sträucher

Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Crataegus spec. Weißdorn
Rosa spec. Wildrosen- Arten
Rhamnus cathartica Purgier-Kreuzdorn
Prunus spinosa Schwarzdorn, Schlehe
Hippophae rhamnoides, Sanddorn

Obstgehölze

Malus domestica Kultur-Apfel
Prunus avium-Kultivare Süßkirsche
Prunus cerasifera Kirschpflaume
Prunus cerasus Weichsel-, Sauer-Kirsche
Prunus domestica Gewöhnliche Kultur-Pflaume
Pyrus communis Kultur-Birne



Skizze: Orange: Bereich des Eingriff, Violett: Fläche der Gehölzpflanzung, Rot: Flurkarte

Entsiegelungsmaßnahmen und sonstiger Ausgleich	Fläche (m ²)	Faktor	anrechenbare Entsiegelung (m ²)
Abriss der Scheune in Dannenreich	40	1	40
Abriss der Scheune in Kablow	71	1	71
Abriss der Gewächshäuser	530	0,5	265
Gehölzpflanzungen innerhalb des B - Planes	750	0,5	375
Gehölzpflanzung außerhalb des B - Planes	2.400	0,5	1.200
Summe	3.041		<u>1.951</u>

Die geplanten bzw. bereits durchgeführten Entsiegelungsmaßnahmen und Gehölzpflanzungen kompensieren die durch das Vorhaben verursachten Neuversiegelungen.

2.2.3. Schutzgut Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

2.2.3.1 Biotope

Bestand

Folgende Biotoptypen sind im Geltungsbereich und in Nachbarschaft zu diesem vorhanden:

Zahlen-codierung	Kartiereinheit	Schutz BbgNatSchG	Ort der Struktur
05110	Frischweide	—	Plangebiet und Nachbarschaft
07150	Solitärbäume und Baumgruppen	—	Plangebiet
12410	Gebäude bäuerlicher Landwirtschaft	—	Plangebiet
12290	Dörfliche Bebauung	—	Nachbarschaft
12610	Straße, befestigt (Kablower Straße und Hasenweg)	—	Nachbarschaft

Tabelle 3: Liste der Biotoptypen des Geltungsbereiches

Die Freifläche des Plangebietes ist deutlich durch die Weidenutzung beeinflusst und weist eine Flora ähnlich der von Scherrasen und Trittrassen auf. Dominierende Pflanzenarten sind Quecke (*Elytrigia repens*), Breit- und Spitzwegerich (*Plantago major & lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) und Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium*). Auf der Weide stocken als Solitärbaum oder Gruppe verschiedene Obstgehölze (6x), 2x Traubeneichen, 2x Birken, eine Hybrid-Pappel und 4x Fichten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine gesetzlich gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope und im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten keine geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine auffällige Scheune. Als Sekundärbiotop hat die Freifläche für den Zusammenhang offener Lebensräume eine eher untergeordnete Bedeutung.

Auswirkungen

Die Neuversiegelungen beschränken sich auf die unbedingt notwendigen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches, so dass Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften minimiert werden. Allerdings entstehen, bedingt durch die Umnutzung der Weide als Betriebsgelände, eine intensive anthropogene Überformung des Gebietes.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung

Die Maßnahmen zur Erschließung und zum Bau können vollständig innerhalb des Plangebietes realisiert werden. Hier besteht genügend Raum für Baustelleneinrichtungen, Ablagerung von Baumaterial und Bodenaushub sowie für das Aufstellen von Technik. Eine Beanspruchung von Randflächen außerhalb des Plangebietes ist räumlich nicht erforderlich und daher vermeidbar. Der Eingriff erfordert Kompensationsmaßnahmen.

2.2.3.2 Fauna

Bestand

Aus faunistischer Sicht hat der Standort keine allzu ausgeprägte Bedeutung. Er unterliegt in seiner räumlichen Nähe zum Siedlungsbereich und durch seine eigene anthropogene Prägung (intensive Beweidung) erheblichen Störeinflüssen, die eine Lebensraumfunktion für wild lebende Tiere einschränkt.

Fledermäuse

Aus der Umgebung des beplanten Grundstückes sind Vorkommen von insgesamt 6 Fledermausarten bekannt. Die Erfassungsgenauigkeit bezieht sich auf den sog. Meßtischblattquadranten (MTBQ), was der Ebene der topographischen Karte TK 10 (M 1:10.000) entspricht. Nachweise für den konkreten Standort gibt es aus den u.g. Quellen nicht. Alle in Brandenburg heimischen Fledermausarten unterliegen dem gesetzlichen Artenschutz.

Tab. Nachgewiesene Fledermausarten im MTBQ 3748-2

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Nachweis	Örtlichkeit	Jahr
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Wochenstube	Friedersdorf, Wohnhaus nahe Kirche	1999
Wasserschneckenfledermaus	Myotis daubentonii	Netzfang	Blossin, Wolziger See	1995
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Todfund	Blossin	1969
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusi	Netzfang	Bindow, Waldsee	1995
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Winterquartier	Friedersdorf, Keller Dorfstraße 5	1998
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Winterquartier	Friedersdorf, Keller Dorfstraße 5	1998

Quelle: LUA Brandenburg 2008; G. Pelz (Lübben) 2001

Die Scheunenuine wurde nach Hinweisen (Kot, Fraßreste) auf Fledermausbesiedlung untersucht. Dabei wurden keine Spuren, die auf eine Nutzung hinweisen gefunden. Mögliche

Feldermausvorkommen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Pferdekoppel selbst ist aber Nahrungshabitat für die Tiere.

Vögel

Für die örtliche Vogelwelt besteht eine geringe Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat, jedoch kaum als Brutplatz. Aus den Beobachtungen ist abzuleiten, dass das Spektrum der örtlichen Vogelwelt, auch hinsichtlich der Brutplätze, überwiegend an die benachbarten Siedlungs- und Freiflächen gebunden ist. Durch die Kartierung konnten insgesamt 15 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es handelt sich um:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
Mäusebussard	Buteo buteo	Überflug
Grünfink	Carduelis chloris	Ruf (B)
Ringeltaube	Columba palumbus	Überflug
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	Überflug
Buchfink	Fringilla coelebs	Ruf (B)
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Überflug
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nahrungssuche (B)
Blaumeise	Parus caeruleus	Brut in gemauerten Pfeiler
Kohlmeise	Parus major	Ruf und Nahrungssuche (B)
Hausperling	Passer domesticus	Nahrungssuche (B)
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Überflug (B)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Ruf
Elster	Pica pica	Ruf
Star	Sturnus vulgaris	Überflug (B)
Amsel	Turdus merula	Ruf und Nahrungssuche (B)

Die meisten angetroffenen Vogelarten sind verbreitet, aber die Rauchschwalbe und der Hausrotschwanz unterliegen einer Gefährdung als Brutvogel (beide: RL Bbg 3). Grundsätzlich unterliegen alle Vogelarten als europäische Arten den Vorschriften des § 42 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) für besonders geschützte Tierarten i.S. § 10 Abs. 2 Nr. 10b BNatSchG. Die nachgewiesenen Arten gehören zu den mobilen Arten, die auf Veränderungen von und in ihren Lebensräumen schnell reagieren können. Gefährdete Arten mit spezialisierten Ansprüchen an Art und Größe ihres Lebensraumes wurden nicht festgestellt.

Insgesamt ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen von dem Vorhaben nicht abzuleiten.

Auswirkungen

Für die lokale Tierwelt, kann eingeschätzt werden, dass sie mit Anpassung an die Veränderungen des Plangebietes reagieren werden. Der Verdrängungseffekt aus dem Verlust von Lebensraum ist auf die Umgebung bezogen geringfügig und ohne Auswirkungen auf den Artenbestand.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung

Durch die Baumaßnahme sind möglicherweise Vogelarten betroffen, die in bzw. an den zu fällenden Gehölzen brüten, wie die Amsel als Freibrüter bzw. die Kohlmeise als Höhlenbrü-

ter. Die Zerstörung von Brutplätzen dieser Vogelarten kann vermieden werden, in dem ein Fällzeitpunkt außerhalb der Brutzeit gewählt wird.

2.3. Betrachtungen zur Nichtdurchführung der Planung, Planungsalternativen

Ein Verzicht auf die Durchführung des Bebauungsplanes würde die notwendige Erweiterung des Unternehmens verhindern. Mit der nicht Durchführung wäre zwar einerseits die Unterlassung der Beanspruchung von Natur und Landschaft, andererseits jedoch mit einer nachhaltigen Einschränkung der Unternehmensentwicklung verbunden. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Natur und Landschaft, auf real zu sichernden Flächenbedarf und auf die regionale und überregionale Verkehrsanbindung gibt es im Gemeindegebiet keinen besser geeigneten Standort. Aspekte, die eine mögliche Höherrangigkeit des Schutzes der Umweltgüter begründen, gibt es gegenwärtig nicht.

3. Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die derzeitige Umweltsituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wurden in verbal argumentativer Form beschrieben und graphisch dargestellt. Für die Beschreibung der derzeitigen Umweltsituation erfolgten eigene Geländeaufnahmen (Kartierung). Die Aussagen und Ziele aus den vorhandenen Fachplänen wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Hinweise aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden aufgenommen und bearbeitet, soweit sie im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangen sind.

Die immissionsschutzfachliche Vorsorgeanforderungen wurden in einem Fachgutachten dargelegt. Dieses Gutachten ist der Planbegründung als Anhang beigefügt. Andere technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung nicht zur Anwendung.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Besondere Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter des Naturhaushaltes sind nicht vorgesehen.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB ist die Gemeinde Heidesee verpflichtet, bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsgelände Fäkalienunternehmen Lehmann“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden

Umweltbericht gem. §§ 2, 2a und Anlage 1 BauGB dokumentiert und bewertet. In der Anlage 1 des BauGB werden die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes dargestellt.

Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von zu erwartenden Beeinträchtigung verbal-argumentativ bewertet. Es wurde geprüft, inwieweit von den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen können. Weitergehende Prüfungen incl. Prüfverfahren, z.B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange waren nicht erforderlich.

Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, dass mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch eine zulässige neue Bebauung verbunden ist. Durch die geplanten bzw. durchgeführten Entsiegelungsmaßnahmen und Gehölzpflanzungen werden die durch das Vorhaben verursachten Neuversiegelungen kompensiert.

Gemäß der Ergebnisse durchgeführter Erhebungen zur Fauna des Plangebietes ist durch das Vorhaben eine Gefährdung besonders geschützter Arten nicht zu erwarten. Da sich im Plangebiet potenzielle Brutplätze von Vogelarten befinden und auch Quartiere von Fledermausarten für die Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist bei der Durchführung von Abriss- und Bauarbeiten an den vorhandenen Gebäuden oder bei der Fällung von Bäumen während der Schutzzeit vom 1. März bis 30. September eine aktuelle Untersuchung erforderlich, um eine unmittelbare Zerstörung von Brutstätten zu vermeiden.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

4. Artenschutzfachbeitrag gemäß § 42 BNatSchG

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 42 ff. BNatSchG zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Es gilt der § 42 Abs. 1 i.V. m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die streng geschützten Arten (§ 10 Abs.2 Nr.10 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten relevant sind.

Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Methode

Es wurden 3 Übersichtsbegehungen durchgeführt 07.03., 16.04. und 15.05.2012. Eigene systematische Untersuchungen bestimmter Tiergruppen wurden nicht durchgeführt. Eine Betroffenheitsanalyse der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung wurde als ausreichend erachtet. Als Untersuchungsraum wurde der Geltungsbereich des B-Planes festgelegt.

Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit dem Abriss der alten Scheune und mit dem Neubau des Betriebsgeländes verbunden sind. Die Störung wird durch Lärm und optische Störung der eingesetzten Baumaschinen verursacht. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen als nicht erheblich eingestuft. Die Gefahr von Schadstoffimmissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur in unmittelbaren Umfeld erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Flächenentzug zu werten, der einen erheblichen Eingriff darstellt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Von den Menschen und Fahrzeugen, die das Betriebsgelände frequentieren, geht voraussichtlich eine akustische und optische Störung aus. Diese ist allerdings räumlich und zeitlich begrenzt. Eine Geruchsbelästigung (Fäkalien) ist nach Angaben des Unternehmens nicht zu befürchten.

Fauna

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Arten nach Anhang IV und FFH Richtlinie und ihre Relevanz für die Untersuchung im Geltungsbereich des B-Plan:

Liste der in Bbg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH RL	Vorkommen	Entscheidungsrelevant
Säugetiere/ Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus	Das abzureißende Gebäude und die zufällenden Bäume könnten als potentielle Sommer- bzw. Winterquartiere für Fledermäuse dienen.	ja
Braunes Langohr		
Breitflügel-Fledermaus		
Fransenfledermaus		
Graues Langohr		
Große Bartfledermaus		
Großer Abendsegler		
Großes Mausohr		
Kleine Bartfledermaus		
Kleiner Abendsegler		
Mopsfledermaus		
Mückenfledermaus		
Nordfledermaus		
Rauhautfledermaus		
Teichfledermaus		
Wasserfledermaus		
Zweifarb-Fledermaus		
Zwergfledermaus		
Weitere Säugetiere		
Biber	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor, da das Vorhaben im Siedlungsbereich liegt, sich nicht in der Nähe keine geeigneten Gewässern befindet und der Standort sandigen Boden aufweist. Ein Vorkommen ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen	nein
Feldhamster		
Fischotter		
Wolf		
Kriechtiere		
Europäische Sumpfschildkröte	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor	nein
Glattnatter		
Smaragdeidechse		
Zauneidechse	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens vor, aber es gibt keine Anzeichen für ein Vorkommen	
Lurche		
Kammolche	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor	nein
Kleiner Wasserfrosch		
Knoblauchkröte		
Kreuzkröte		
Laubfrosch		
Moorfrosch		
Rotbauchunke		
Springfrosch		
Wechselkröte		

Liste der in Bbg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH RL	Vorkommen	Entscheidungsrelevant
Käfer		
Breitrand	Die älteren solitären Eichen bieten potenziellen Lebensraum für den Eremit	ja
Eichenbock		
Eremit		
Schmalbindiger Breitflügel -Tauchkäfer		
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor	nein
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling		
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling		
Nachtkerzenschwärmer		
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	Die Lebensräume dieser Arten kommen aufgrund von fehlenden geeigneten Gewässern im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor	nein
Große Moosjungfer		
Grüne Keiljungfer		
Grüne Moosjungfer		
Östliche Moosjungfer		
Sibirische Winterlibelle		
Zierliche Moosjungfer		
Weichtiere		
Kleine Flussmuschel	Die Lebensräume dieser Arten kommen aufgrund von fehlenden Gewässern im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor	nein
Zierliche Tellerschnecke		
Höhere Pflanzen		
Frauenschuh	Die natürlichen Standorte dieser Arten kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor	nein
Kriechender Sellerie		
Sand Silberscharte		
Schwimmendes Froschkraut		
Sumpf Engelwurz		
Sumpf Glanzkraut		
Vorblattloses Vermeinkraut		
Wasserfalle		
Vögel gem. Art 1 der EU VSch RL	mögliche Brutplätze in bzw. an der Bausubstanz und auf der Wiese bzw. in Gehölzen sind nicht auszuschließen	ja

Säugetiere

Im Rahmen der Begehung konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Eine Nutzung der Koppel als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Baubedingte Störungen von eventuell im Umfeld der Baumaßnahme lebenden Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Fledermäuse sind außerhalb der Bauzeiten aktiv. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der eventuell vorkommenden lokalen Population verschlechtern würden sind daher nicht zu erwarten. Wichtig ist, die zu fällenden Bäume auf Höhlen zu untersuchen. Für das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind daher die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 nicht einschlägig.

Amphibien

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Geltungsbereich liegen keine potentiellen Laichgewässer, daher ist ein Vorkommen von Anhang IV-Lurcharten ausgeschlossen.

Insekten

Aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung kann ein Vorkommen der Anhang IV-Arten bei den Schmetterlingen, Libellen und Käfern ausgeschlossen werden. Da im Zuge der Baumaßnahme Bäume gefällt werden, ist eine Betroffenheitsanalyse für den Eremiten notwendig.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt ausschließlich in mulmgefüllten Höhlen lebender Laubbäume - vor allem in Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Linden (*Tilia*), Eschen (*Fraxinus*), Weiden (*Salix*) und Obstbäumen, aber auch in Birken (*Betula*), Ulmen (*Ulmus*) und vielen fremdländischen Gehölzen wie Robinie (*Robinia*), Platane (*Platanus*), Eßkastanie (*Castanea sativa*). Die Baumart ist für das Vorkommen nachrangig, entscheidend ist ein ausreichend feuchter Holzmulmkörper, der sich im Normalfall erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann. Die Bedeutung der zu fällenden Bäume als Potenzialbaum für den Eremiten wird jedoch als ungeeignet eingeschätzt, da die Höhlengrößen für den Eremit nicht ausreichen.

Vögel

Bei der Übersichtsbegehung konnten insgesamt 15 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Es handelt sich um:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Überflug
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Ruf (B)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Überflug
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	Überflug
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Ruf (B)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Überflug
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungssuche (B)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brut in gemauerten Pfeiler
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ruf und Nahrungssuche (B)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Nahrungssuche (B)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Überflug (B)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ruf
Elster	<i>Pica pica</i>	Ruf
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Überflug (B)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ruf und Nahrungssuche (B)

Die häufigste Art ist die Rauchschwalbe, die die Pferdekoppel als Nahrungshabitat nutzt. Die Rauchschwalbe und der Hausrotschwanz sind die einzigen kartierten Arten, die nach der Roten Liste Brandenburg (3) als gefährdet eingestuft werden. Ein Brutplatz der beiden Arten war nicht nachweisbar.

Es wurden ein Brutnachweis der Blaumeise in einem gemauerten freistehenden Pfeiler gefunden. Aufgrund des Lebensraumgefüges können die mit „(B)“ gekennzeichneten Arten

auch ohne aktuellen Brutnachweis als Brutvogel der näheren Umgebung eingestuft werden. Für die lokale Tierwelt, hier insbesondere die Vogelwelt, kann eingeschätzt werden, dass sie mit Anpassung an die Veränderungen des Plangebietes reagieren werden. Der Verdrängungseffekt aus dem Verlust von Nahrungshabitaten und Brutplätzen ist auf die Umgebung bezogen geringfügig und ohne Auswirkungen auf den Artenbestand.

Die beiden im Landschaftsrahmenplan Zossen – Königs Wusterhausen beschriebenen Leitarten Kranich und Rohrweihe wurden nicht angetroffen. Die Lebensbedingungen sind für diese Arten auf Grund der starken Weidenutzung, der relativ hohen Anzahl an Gehölzen und der unmittelbaren Siedlungsnähe im Geltungsbereich auch sehr ungünstig.

Durch die Baumaßnahme sind möglicherweise europäische Vogelarten betroffen, die in bzw. an den zu fällenden Bäumen brüten könnten, wie Amsel als Freibrüter bzw. Kohlmeise als Höhlenbrüter. Für diese in Bäumen brütenden Arten können durch die Fällung außerhalb der Brutzeit Tötungen von Vögeln vermieden werden. Kurzfristigen baubedingten Störungen können sowohl die Baum- und Gehölzbrüter als Bodenbrüter durch Nutzung störungsarmer Bereiche ausweichen. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten verschlechtert, da es sich um allgemein häufige Arten handelt, die z.B. in den angrenzenden Siedlungsbereichen, Gehölzen bzw. Ackerflächen brüten, da Störungen keine größeren Bereiche betreffen und nur temporär auftreten.

Der bau- und anlagebedingte Verlust von Brutstätten erfüllt ebenfalls nicht den Verbotstatbestand des § 42 Absatz 1 Nr. 3, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5. Literatur

1. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 94)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175)

2. Fachliteratur

Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Vollzug des § 42 Abs. Nr. 1 BNatSchG, Hrsg. MLUV Brandenburg 07/2008)

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007

BLV-Handbuch Vögel, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen (ABBO), Verlag Natur & Text, Rangsdorf 2001

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg 04/2009

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), 2005

Rote Liste und Artenliste der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 2/97

Rothmaler, W.; Exkursionsflora für Deutschland Bd. 2 Grundband, Bd. 3 Atlas der Gefäßpflanzen, Gustav Fischer Verlag Jena, 1995

Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg